

Erste Änderungssatzung vom __. März 2012
zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bedburg
vom 09. Oktober 2010

Aufgrund des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 69 ff. Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) in der jeweilig gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bedburg in seiner Sitzung am __. März 2012 folgende erste Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Bedburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 2010 (Amtsblatt Jahrgang 37/2010, Nr. 47, Ziffer 184) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 3 wird Buchstabe i) neu eingefügt:
„i) die Vorsitzende/der Vorsitzende des Jugendamtselternbeirates der Stadt Bedburg“
2. § 4 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die persönliche Stellvertretung für das Mitglied i) ist die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende des Jugendamtselternbeirates der Stadt Bedburg.“
3. Der bisherige § 4 Abs. 3 Satz 3 wird Satz 4.

Artikel II

Die erste Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50181 Bedburg, den __. März 2012

Koerdt
Bürgermeister